

Budgetbericht 2022

Verwaltungshaushalt

für das Amt:

51	Stadtjugendamt
(Amts-Nr.)	(Amtsbezeichnung)

510	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
511	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
(Budget-Nr.)	(Bezeichnung)

1. Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Budgetvolumen des Amtsbudgets

	Ansätze 2022	Nachrichtl. Ansätze 2021
	-in Euro -	-in Euro-
Einnahmen.....	1.885.000	2.983.000
Ausgaben.....	9.516.000	10.616.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.631.000	-7.633.000

1.2 Personalplanungskosten

	2022	Nachrichtl. 2021
	-in Euro -	-in Euro-
Ausgaben.....	2.761.663	2.761.663

1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

	Ansätze 2022	Nachrichtl. Ansätze 2021
	-in Euro -	-in Euro-

Nr.:	510	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
-------------	-----	---------------------	---------------------------------

Einnahmen.....	97.500	97.500
Ausgaben.....	634.000	634.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-536.500	-536.500

Nr.:	511	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
-------------	-----	---------------------	--------------------------------

Einnahmen.....	1.787.500	2.885.500
Ausgaben.....	8.882.000	9.982.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.094.500	-7.096.500

2. Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele des Stadtrates für den Aufgabenvollzug und die Haushaltswirtschaft des Amtes

(kurze und prägnante Darstellung!)

Zentrale strategische Zielsetzung des Jugendamtes ist die Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit in Kempten. Ebenso zentral ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wichtig dabei ist der präventive Ansatz. Grundlegende Strategie ist es, Bedarfs- und Notlagen frühzeitig zu erkennen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest werden. Gezielte Prävention und Beratung soll Fehlentwicklungen verhindern. Gerade für junge Eltern und kleine Kinder ist die KoKi (Koordinierender Kinderschutz – Netzwerk frühe Hilfen) ein wichtiger Schlüssel für diesen Ansatz. Entsteht ein konkreter Bedarf, so werden dann durch das Jugendamt flexible und passgenaue Hilfen zusammen mit den Hilfesuchenden entwickelt und auf den Weg gebracht.

Insgesamt wird mit diesem vermischten Ansatz aus Prävention, Beratung und passgenauen Hilfen in Verbindung mit der Fallsteuerung durch die MitarbeiterInnen ein effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen ermöglicht.

Dennoch muss beachtet werden, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung in gleicher Bedeutung auch um Sozialleistungsansprüche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

3. Aussagen über den Stand des Budgetvollzuges 2021

(inkl. bereits eingetretene oder bis zum Jahresende zu erwartende bedeutsame Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben)

Budget 510:

Hier sind keine bedeutsamen Abweichungen zu erwarten.

Budget 511:

Vorbemerkung:

Die Corona-Krise dauert nun inzwischen weit über ein Jahr an. Gerade im familiären Bereich sind die Folgen abschließend nicht absehbar und die Situation von Familien insgesamt ist von hohen Belastungen bis hin zu Existenzängsten geprägt. Dies wirkt sich unausweichlich auf die Entwicklungsbedingungen und –möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus.

Dies wird unausweichlich Folgen für den Bereich der Jugendhilfe haben, da mit zunehmender Bedarfen im schulischen und familiären Umfeld zu rechnen ist.

Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher weiterhin mit einem deutlich höheren Unsicherheitsfaktor als in vergangenen Jahren versehen.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Nachwirkungen der Pandemie verstärkt zu Tage treten und zunehmende Bedarfslagen (und damit Ausgaben) entstehen werden.

4534.7700

Leistungen § 19

Minderausgaben –50.000 EUR.

Durch Beendigung mehrerer kostenintensiver Hilfefälle entstehen Minderausgaben. Dies war zu Beginn des Jahres noch nicht absehbar.

4535.7600

andere Hilfen z. Erziehung, u. a. HPH

Mehrausgaben +60.000 EUR.

Das Konzept HPH (heilpädagogische Hilfen) ist inzwischen auf fünf Grundschulen in Kempten ausgeweitet und etabliert. Durch diese Ausweitung und auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist mit Mehrausgaben zu rechnen.

4554.7600

§ 31 sozialpädagogische Familienhilfe und

4558.7600

§ 35 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ambulant

Dies ist ein zusammenhängender Kostenblock, der in der Summe betrachtet werden muss.

Minderausgaben –180.000 EUR.

Für 2021 ist mit Minderausgaben von ca. 180.000 EUR zu rechnen. Im Jahr 2019 und 2020 war ein Fallzahlenrückgang zu beobachten, da mehrere ambulante Hilfen wegen Zielerreichung eingestellt wurden oder von den Klienten selbst nicht mehr gewünscht waren. Für das laufende Jahr zeichnet sich jedoch bereits wieder eine leicht ansteigende Tendenz ab, die sich im kommenden Jahr durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie vermutlich noch verstärken wird.

4557.7700

Heimerziehung, Kosten § 34

Minderausgaben –200.000 EUR.

Der allgemeine Trend sinkender Heimunterbringungszahlen scheint sich fortzusetzen. Dies kann sich jedoch bei unvorhersehbaren familiären Notsituationen schnell umkehren. Auch hier ergibt sich aus der Corona-Pandemie und deren Belastungen ein hoher Unsicherheitsfaktor.

4560.7702

Eingliederungshilfe i. E. § 35a vst.

Mehrausgaben +200.000 EUR.

Die geschätzten Mehrausgaben resultieren aus vier neuen Fällen. Mit ca. 6.000 EUR/Monat Maßnahmenkosten zählt die vollstationärer Eingliederungshilfe zu den teuersten Unterbringungsformen.

4561.7700

Volljährige i. E. § 41 vst.

Minderausgaben -60.000 EUR.

Hier zeichnet sich dieses Jahr ein geringfügiger Rückgang in den Fallzahlen ab.

Bereich U23 / UMA / Flüchtlinge

Minderbedarf –500.000 EUR (haushaltsneutral.)

Der Minderbedarf ist bedingt durch die deutlich rückläufigen Fallzahlen und das Fehlen neuer Flüchtlingszugänge. Da es sich beim Deckungskreis U23 um durchlaufende

Posten (Kostenerstattung durch Freistaat) handelt, ist dies haushaltsneutral, da dementsprechend auch weniger Einnahmen erfolgen.

Einnahmen generell:

Die Corona-Krise dürfte in diesem Bereich generell verstärkt Auswirkungen zeigen, da die Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen durch schwierigere wirtschaftliche Lebensverhältnisse abnehmen wird und dadurch ein Teil der Einnahmen wegbrechen wird. Dies einzuschätzen ist jedoch nur schwer möglich.

4. Erläuterung der wesentlichen Einnahmenziele/Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Fallzahlenentwicklung

Hilfen zur Erziehung:

(Veränderungen zum Vorjahr in Klammern)

Ambulante Hilfen

Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII
2020: 20 (+1), Prognose bis Ende 2021: 20

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
2020: 63 (-16), Prognose bis Ende 2021: 70

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII
2020: 24 (+7), Prognose bis Ende 2021: 25

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII
2020: 58 (+6), Prognose bis Ende 2021: 60

Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT) § 32 SGB VIII
2020: 25 (+2), Prognose bis Ende 2021: 20

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII
2020: 20 (+3), Prognose bis Ende 2021: 20

Vollstationäre Hilfen

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2020: 47 (-11), Prognose bis Ende 2021: 45

Heimerziehung § 34 SGB VIII
2020: 34 (-10), Prognose bis Ende 2021: 35

Nach wie vor bleibt im Bereich der vollstationären Heimunterbringung ein rückläufiger Trend bestehen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII:
2020: 16 (+/-0), Prognose bis Ende 2021: 15

Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII:
2020: 6 (-1), Prognose bis Ende 2021: 5

Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII:
2019: 11 (- 11), Prognose bis Ende 2020: 7
2020: 10 (-1), Prognose bis Ende 2021: 8

Themenbereich Kinderschutz

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:
2020: 102 Prognose bis Ende 2021: 130

Inobhutnahmen von Kindern aufgrund von akuten Kindeswohlgefährdungen:
2020: 13 (+5), Prognose bis Ende 2021: 10

Die Zahlen sind grundsätzlich sehr schwankend, da sich Zuspitzungen individueller Problemlagen nicht vorhersagen oder kalkulieren lassen.

Anonymisierte Fachberatungen, z. B. für Kinderärzte, Lehrer, etc. nach § 8b SGB VIII:
2020: 33 Prognose bis Ende 2021: 40

Asylsituation im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge

Der Trend der Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 hat sich auch 2021 deutlich fortgesetzt: Der Zustrom von Flüchtlingen ist stark gemindert; minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge kommen, wenn überhaupt, nur vereinzelt. In Kempten werden derzeit noch sechs minderjährige bzw. inzwischen volljährig gewordene Flüchtlinge vom Jugendamt betreut.

Damit sind die kalkulierten Kosten erneut deutlich reduziert anzusetzen. Als quasi durchlaufender Posten (Erstattung der Kosten durch den Freistaat Bayern) waren und sind diese ohnehin haushaltsneutral.

Auch für 2021 bleibt im Hinblick auf die internationale und europäische Flüchtlingspolitik unklar, ob in absehbarer Zeit wieder mit einer Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist. Völlig unkalkulierbar ist, wie sich die aktuelle Entwicklung in Afghanistan auf die Flüchtlingssituation auswirken wird.

Eine Flüchtlingswelle, wie in den Jahren 2015/16, würde aber gerade im Jugendhilfebereich enorme Probleme verursachen, da die Betreuungskapazitäten für diesen Personenkreis weitestgehend zurückgebaut sind.

5. Erläuterung von Besonderheiten und Entwicklungen innerhalb des Amtsbudgets bzw. der Abteilungsbudgets 2022

(z. B. Schwerpunkte bei Einnahmen und Ausgaben, außerordentliche Maßnahmen, besondere Ausgabearten wie Bauunterhalt, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungen, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung etc.)

Erläuterung Budget 510 Verwaltungsdienst, Sozialdienst (Allgemeines, Zuschüsse):

Das Budget 510, insbesondere mit der institutionellen Förderung von freien Trägern über die HHSt. 4702.7004, bleibt weiterhin konstant.

Bereits 2020 konnte die Koordinierungsstelle „Hebammennetzwerk KE-OA“ beim Kinderschutzbund Kempten angesiedelt werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Rahmen des „Förderprogrammes Geburtshilfe (GebHiR) in Bayern“ erhalten die Stadt Kempten und der Landkreis Oberallgäu eine pauschale Förderung von 90 %. Der zu

leistende Eigenanteil beträgt 10 %. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die jeweils tatsächlichen Geburten.

Erläuterung Budget 511 Verwaltungsdienst, Jugendhilfen:

Einnahmen

Gesamtbetrachtung und Entwicklung der Einnahmen des Budgets 511 in Mio. EUR:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1,093	1,101	1,117	1,136	1,188	1,170	1,085	1,057

(ohne Einnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Grundsätzlich bestehen im Kontext des SGB VIII so gut wie keine Steuermöglichkeiten im Einnahmebereich. Zwar müssen die Anspruchsinhaber der Sozialleistung (Hilfe zur Erziehung) sich grundsätzlich an Kosten der teilstationären und stationären Hilfe beteiligen. Vielfach leben die Anspruchsinhaber aber in schwierigen und unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen, so dass oftmals rechnerisch keine oder nur eine geringe Beteiligung gefordert werden kann.

Im Kontext der Corona-Pandemie ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personengruppe weiter zurückgegangen. Ferner kam es 2021 zu einer Rechtsänderung, bei der sich die jungen Menschen selbst nur noch mit maximal 25 % ihres Einkommens (meist Ausbildungsvergütung) an den Kosten beteiligen müssen.

Ausgaben

Ambulante Hilfen

HHSt. 4531.6588: Leistungen für frühe Hilfen (KoKi) § 16 SGB VIII
Gesamtausgaben 2022: 65.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4535-7600: Notsituation des Kindes § 20 SGB VIII
Gesamtausgaben 2022: 10.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4550.7600: andere Hilfen zur Erziehung, u.a. HPH:
Gesamtausgaben 2022: 200.000 EUR, +100.000 EUR

Die heilpädagogische Hilfe an Schulen (HPH) war bis 2020 vorübergehend bei den teilstationären Eingliederungshilfen (4560.7701) verbucht (Startphase des Projekts). Nachdem diese Hilfeform inzwischen fest als Angebot etabliert ist und auch noch punktuell ausgeweitet werden soll, erfolgt nun eine transparentere Darstellung im Haushalt. HPH an Schulen ist inzwischen an fünf Standorten (Grundschulen) etabliert und hat sich als effiziente und unterstützende Einzelfallhilfe bewährt. Eine weitere Ausdehnung auch auf anderen Schularten ist grundsätzlich möglich.

HHSt. 4554.7600: Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2022: 1.250.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

HHSt. 4558.7600: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2020: 135.000 EUR, -15.000 EUR.

HHSt. 4560.7600: Eingliederungshilfe (ambulant) § 35a SGB III:
Gesamtausgaben 2022: 385.000 EUR, -15.000 EUR.

Leicht reduzierter Ansatz, da gerade Kinder mit Eingliederungshilfebedarf weniger vom Konzept der HPH profitieren als ursprünglich angenommen. Deshalb Umschichtung eines Teiles der Mittel zu 4550.7600.

HHSt. 4561.7600: Hilfe für junge Volljährige (ambulant):

Gesamtausgaben 2022: 50.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Das Jugendamt Kempten setzt nach wie vor in starkem Maße auf den Einsatz von ambulanten Hilfen zur frühzeitigen Prävention. Dies unterstützt und entlastet die Familien, verbessert Erziehungskompetenz und das Erziehungsklima und hilft auch bei allgemeinen sozialen Defiziten. In vielen Fällen kann damit eine Fremdunterbringung vermieden werden. Dieses Konzept findet Erweiterung in niederschwellig erreichbaren Beratungs- und Unterstützungsangeboten, wie z. Bsp. den geförderten Erziehungsberatungsstellen oder der KoKi (Netzwerk frühe Hilfen).

Im Kontext des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht zu erwarten, dass Hilfebedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe in Form von Individualbegleitungen zunehmen werden. Diese Bedarfe gehen über das bereits etablierte Konzept der HPH hinaus und erfordern oft auch langfristige Begleitungen, manchmal für die gesamte Schullaufbahn (z. Bsp. autistische Kinder). Hier ist der Ausbau der Leistungsangebote dringend erforderlich, weshalb für eine Erprobung und Modellphase mit einem geeigneten Träger pauschale Mittel im Haushalt berücksichtigt wurden.

Teilstationäre Hilfen:

HHSt. 4555.7700: Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2022: 400.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

HHSt. 4560.7701: Eingliederungshilfe teilstationär § 35a SGB VIII:

Gesamtausgaben 2022: 350.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Stationäre Hilfen:

Pflegekinderwesen:

HHSt. 4556.7600: Vollzeitpflege, Pflegegeld und Leistungen § 33 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2022: 575.000 EUR, -25.000 EUR.

Das Jugendamt setzt weiterhin auf den Einsatz von Pflegefamilien, um insbesondere kleinen Kindern ein familiäres Setting zu erhalten, welches fachlich qualifiziert und begleitet wird.

Für kurzfristige Unterbringungen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen – insbesondere von Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen – stehen rund um die Uhr entsprechend qualifizierte Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung.

Weitere stationäre Hilfen

HHSt. 4534.7700: Leistungen § 19 Mutter und Kind:

Gesamtausgaben 2022: 335.000 EUR, -70.000 EUR zum Vorjahr.

Durch einen Rückgang der Fallzahlen war eine Reduktion des Ansatzes möglich.

HHSt. 4557.7700: Heimerziehung § 34 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2022: 2.440.000 EUR, -60.000 EUR zum Vorjahr.

Trotz der Kostensteigerungen bei den Jugendhilfeanbietern kann durch den Fallzahlenrückgang der Ansatz erneut reduziert werden.

HHSt. 4560.7702: Eingliederungshilfe in Einrichtungen (seelisch Behinderte):

Gesamtausgaben 2022: 800.000 EUR, +100.000 EUR zum Vorjahr.

Die Erhöhung des Ansatzes ist notwendig, da mehrere, sehr kostenintensive Fälle bedarfsgerecht und fachlich alternativlos bewilligt wurden.

HHSt. 4561.7700: Volljährige in Einrichtungen § 41 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2022: 480.000 EUR, -20.000 EUR.

HHSt. 4565.7600: Inobhutnahmen § 42 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 120.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Die vollstationären Hilfen in der Übersicht

(Gesamtentwicklung der letzten Jahre in Mio. EUR) stationäre Hilfen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (in Mio. EUR):

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
5,00	4,83	4,47	4,05	3,93	3,70	3,72

Die Entwicklung ist weiterhin stabil. Es mehren sich jedoch gerade im vollstationären Bereich der Eingliederungshilfe die Bedarfslagen. Diese Fälle sind in der Regel sehr kostenintensiv.

Kosten für unbegleitete Flüchtlinge:

Wie bisher gilt: Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und volljährig gewordene Flüchtlinge (junge Volljährige) durch den überörtlichen Träger (= Bezirk Schwaben) ersetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in einer absoluten Mehrzahl der Fälle die Kosten 1:1 erstattet werden. Aktuell wurde erneut eine Erstattungsquote von 100 % angesetzt („durchlaufender Posten“). Vorhalte- und Freihaltekosten werden durch den überörtlichen Träger jedoch nicht ersetzt.

Die Fallzahlen stagnieren weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. Auf eine zahlenmäßige Darstellung wird daher verzichtet.

Abschließendes Fazit:

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes hatte in den vergangenen Jahren ein stabiles, leicht sinkendes Niveau, so dass mit einem leichten Rückgang der Fallzahlen gerade im stationären Bereich die Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern aufgefangen werden konnten.

Dies wurde und ist durch effiziente Steuerungsmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einen beratenden, präventiven Ansatz sowie dank einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft möglich.

Erstmals kann der Zuschussbedarf aber nicht weiter reduziert werden. Dabei spielen u. a. die andauernde Corona-Pandemie mit steigenden Bedarfen aber rückläufigen Einnahmeoptionen, stärker werdende Bedarfe im Kontext von Inklusion und vereinzelt sehr kostenintensive Einzelfälle eine Rolle.